

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die während der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) zum Flächennutzungsplanvorentwurf abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Erläuterungen in der Synopse zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Flächennutzungsplan mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.